

### **3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Trendelburg**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S.573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 22.04.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2013 der Stadt Trendelburg beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Trendelburg vom 12. Dezember 2013, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung am 03.09.2020 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

§ 10 a wird hinzugefügt\*:

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

§ 11 wird wie folgt geändert\*:

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

---

\* Bei der Funkzählerauslesung handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungssystem. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Vgl. insbesondere die Erläuterungen der gemeinsamen Erklärung des HBDI, der Verbände der Wasserwirtschaft, des HSGB und des Hessischen Städtetages.

§ 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Größe von  $\frac{3}{4}$  Zoll 1,30 EUR (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) und bei größeren Wasserzählern 1,80 EUR (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer).
- (2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

## Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Trendelburg, den 23. April 2021

Der Magistrat der  
Stadt Trendelburg

Martin Lange  
Bürgermeister

